

Neues Compliance-Register für öffentliche Auftragnehmer

Mit 1. Februar 2017 ist eine neue Regelung – basierend auf dem Gesetz Nr. 315/2016 über das Register der Geschäftspartner im öffentlichen Bereich und über Erneuerungen bestimmter Gesetze – in Kraft getreten. Davon betroffen sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche:

- öffentliche Beiträge, staatliche Hilfen oder Finanzierungen erhalten oder Vermögen in Form von Eigentum, Eigentumsrechten oder Forderungen von Einheiten des öffentlichen Bereichs erwerben, wie z.B. Staat, öffentliche Einheiten, Stadtbehörden, höhere territoriale Einheiten, vom Gesetz vorgesehene juristische Personen etc.
- Verträge aufgrund von öffentlichen Ausschreibungsverfahren abschließen (z.B. erfolgreiche Bieter)
- direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen an erfolgreiche Bieter liefern und gleichzeitig wissen oder wissen sollten, dass ihre Tätigkeiten mit erfolgreichen Ausschreibungen verbunden sind (z.B. Subauftragnehmer).

Die oben genannten Einheiten bzw. Personen werden als „Geschäftspartner im öffentlichen Bereich“ klassifiziert, wenn die folgenden gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden:

- 100.000 Euro als einmalige Zahlung (z.B. Subvention) oder
- 250.000 Euro als wiederholte Zahlungen in einem Kalenderjahr oder
- 100.000 Euro als einmaliger Erwerb von Eigentum oder anderen Eigentumsrechten oder Forderungen.

Register. Das neue vom Justizministerium verwaltete Register ersetzt das ehemalige Register der Endbegünstigten. Jeder Partner des öffentlichen Sektors muss bei der Registrierung zusätzlich auch seine tatsächlichen Endbegünstigten bekanntgeben und

Der Zugang zu öffentlichen Mitteln wird in der Slowakei seit 1. Februar 2017 streng reglementiert. Zwecks Transparenz und Korruptionsbekämpfung müssen Geschäftspartner des öffentlichen Sektors in einem neuen Register eingetragen sein.

sich vergewissern, dass auch diese bis zum 31. Juli 2017 im Register eingetragen sind.

Zudem müssen die aktuellen Endbegünstigten von diesem auch nach der Eintragung kontinuierlich überprüft werden (etwa beim Abschluss weiterer Verträge mit öffentlichen Stellen, bei nachträglichen Vertragsänderungen) sowie immer zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. In bestimmten Fällen kann die Verletzung dieser Pflicht dem Auftraggeber des Partners sogar das Recht geben, den gültigen Vertrag zu kündigen.

Autorisierte Person. Der Antrag auf Eintragung eines Partners des öffentlichen Sektors in das Register darf nur durch eine sog. „autorisierte Person“ gestellt werden. Als autorisierte Personen gelten Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Banken und Niederlassungen von ausländischen Banken, die ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz in der Slowakei haben. Gleichzeitig haften diese auch für die korrekte Eintragung im Register und für die Aktualisierung der Einträge.

LGP Bratislava hat als autorisierte Person bereits Erfahrung in diesem Bereich gesammelt.

Sanktionen bei Nicht-Einhaltung. Die Nicht-Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Pflichten kann das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, empfind-

liche Geldbußen bis zu einer Million Euro für den Partner und bis zu 100.000 Euro für die Gesellschaftsorgane des Partners zur Folge haben. Ebenso können betroffene Gesellschaftsorgane ihre Qualifikation für eine gewisse Position im Unternehmen verlieren.

Auch Personen, die wirtschaftliche Eigentümer wurden und es nicht fristgerecht der autorisierten Person mitgeteilt haben, unterliegen den gesetzlichen Sanktionen. In bestimmten Fällen der Nicht-Einhaltung der Pflichten von Seiten der Partner, kann der Auftraggeber sogar den Vertrag kündigen bzw. von der Rahmenvereinbarung zurücktreten. ■



Mgr. MARIAN LAUKO, Rechtsanwalt bei LGP Bratislava, ist Absolvent der juristischen Fakultät an der Pavol Jozef Šafárik-Universität in Košice. Nach dem Studium begann er seine berufliche Laufbahn in einer renommierten Kanzlei (Weinhold Legal), wo er zunächst als Associate und danach als Senior Lawyer und Attorney-at-law tätig war.